

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Bebauungsplan der Stadt Meerane Nr. 7/20/0061 „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“

Die Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Meerane Nr. 7/20/0061 „Solarpark Seiferitz, nördlich BAB A4“ wird mit ortsüblicher Bekanntmachung der mit Verfügung des Landratsamts Zwickau vom 25.05.2021, Az.: 1462-621.41.02141 unter Auflagen und Hinweisen erteilten Genehmigung am 17.07.2021 rechtskräftig. Die Erfüllung der 3 Auflagen erfolgt zum Nachweis gegenüber dem Landratsamt Zwickau:

1. bezüglich des Löschwassernachweises in Abstimmung mit der Stadt Meerane im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren,
2. bezüglich der Besicherung der Rückbauverpflichtung im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren und
3. bezüglich eines ausreichenden Blendschutzes durch Vorlage einer Bestätigung der Straßenbauverwaltung, Autobahn GmbH des Bundes (AdB), dass durch den Anlagenbetrieb die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A4 nicht beeinträchtigt wird, im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren.

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs sowie des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.

1 ANGABEN ZUR ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Belange der Umwelt (Quelle: § 1 (6) Nr. 7 BauGB)	Art und Weise der Berücksichtigung
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	Ziele in rechtlich verbindlichen Vorgaben niedergelegt: - zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz; - Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); - Regionalplan Südwestsachsen 07/2008; - Entwurf Regionalplan Region Chemnitz 12/2015;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	- maßgebliche Vor-Ort-Erfassung im Plangebiet 09/2020; - Standort ist intensivlandwirtschaftlich vorgeprägt, daher höchstens geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge - Quellenauswertung (Literatur, Pläne und Programme); - Internet-Quellen des Freistaats Sachsen; - Angaben aus Stellungnahmen im frühzeitigen sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren; - Artenschutzfachliche Risikoeinschätzung 09/2020; - Kurzgutachten zum Blendschutz 05/2020;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die	- Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge (Naturhaushalt), erfahren bereits in der Bauphase geringe bis mittlere Beeinträchtigungen;

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächeninanspruchnahme wirkt auch in der Betriebsphase, ist jedoch plangemäß letztendlich reversibel – das gilt auch für die technische Landschaftsbildüberprägung zusätzlich zur Autobahntrasse; - wenn alle festgesetzten Begrünungs-, Eingriffsvermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, sind keine erheblichen vorhabenbedingten Schutzgutbeeinträchtigungen zu erwarten; - besonderes Augenmerk kommt dem Artenschutz zu durch Bauzeitbeschränkung bzw. ökologische Baubegleitung sowie CEF-Maßnahme Feldlerchenhabitatstreifen und Steinwällen für Zauneidechsen; - Vorhaben zur alternativen Energiegewinnung ist Klimaschutzbeitrag;
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG sind durch die Planung nicht berührt;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	<ul style="list-style-type: none"> - geplante Nutzungsarten (Freiflächen-PVA mit Nebenanlagen, Pflanz- und Artenschutzmaßnahmenflächen) fügen sich in die vorgeprägte nähere Umgebung der Autobahn ein; - Immissionsschutz durch Blendschutz sichernde Orientierung der Modultische gewährleistet;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i. S. SächsDSchG; - nicht existenzbedrohender Entzug von Landwirtschaftsfläche für die begrenzte Nutzungsdauer der Freiflächen PVA vorabgestimmt;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Lärm- oder sonstige Emissionen zu erwarten; - evt. auffallende schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Sinne des BBodSchG sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau anzuzeigen; - Bauabfälle, später Rückbaumaterialien sind sachgerecht zu entsorgen; - Abwässer fallen nicht an;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Freiflächen-PVA dient der Nutzung erneuerbarer Energien;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan liegt nicht vor; - Lage außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten;
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bin-	<ul style="list-style-type: none"> - An dem unbewohnten, gut belüfteten Standort sind keine Luftimmissionsschutzmaßnahmen erforderlich;

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
denden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, (i)	- Unter Einhaltung festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand infolge der überwiegenden Intensivackernutzung bei Einhaltung aller unabhängig vom Bebauungsplan geltenden gesetzlichen Vorgaben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser nur gering beeinträchtigt sind. Auch in der Wechselwirkung ist insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung im Ausgangszustand festzustellen. Da kein Landschaftsplan vorliegt, werden bei der üblichen guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (z. B. bodenschonende Bearbeitung, Beachtung der Fruchtfolge, Düngeregime, usw.) und bei Erhalt der vorhandenen Feldheckenstruktur keinerlei Schutzgutbeeinträchtigungen im Basisszenario prognostiziert.

Bei Vorhabendurchführung erfahren folgende Schutzgüter geringe bis mittlere Beeinträchtigungen: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser. Die Beeinträchtigungen, treten bereits in der Bauphase auf. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verstärken Beeinträchtigungen allerdings nicht zusätzlich in erheblichem Maße. Durch Festsetzungen zur Vorhabengestaltung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen bereits in der Bauphase minimiert bzw. kompensiert. Für die Dauer der Betriebsphase verbleiben bis zum sachgerechten Rückbau und Recycling nur zum Teil geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Landschaft. Bei Rückbau ist jedwede Schutzgutinanspruchnahme mit überschaubarem Aufwand umkehrbar.

2 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen vom Juni 2020 in der Zeit vom 27.07.2020 – 28.08.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 15.07.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung insgesamt 24 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die vorgebrachten Hinweise flossen in den Bebauungsplanentwurf vom November 2020 ein. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der am 24.11.2020 vom Stadtrat gebilligten Entwurfsplanunterlagen und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 28.12.2020 – 29.01.2021. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 07.12.2020 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Planvorentwurf 06/2020 und zum Planentwurf 11/2020 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt, so dass letztendlich Stellungnahmen von 11 TÖB in die Abwägung vor der abschließenden Beschlussfassung eingestellt werden mussten. Im Ergebnis wurden 22 sachlich zusammen gehörige Anregungen berücksichtigt, wobei z. B. auch die Erfüllung eines Prüfauftrages eine angemessene Form der Berücksichtigung darstellt. Nicht berücksichtigt wurde die Anregung zum vollständigen Verzicht auf die bauliche Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, dabei gleichzeitig auf eine

zeitlich befristete Inanspruchnahme, in der Bauverbotszone der BAB 4 max. 30 Jahre, verwiesen. Per Festsetzung und vertragliche Verpflichtung gemäß Genehmigungsaufgabe ist gesichert, nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen wieder der Landwirtschaft der guten fachlichen Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Abwägungsentscheidungen der Stellungnahmen von Belangsträgern mit Anregungen zu umweltrelevanten Belangen werden nachfolgend teils verkürzt dargelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Landesdirektion Sachsen</p> <p>„Der o. g. Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn den Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend entsprochen werden kann. <u>Begründung:</u> Die Raumordnungsbehörde wird erneut am o. g. Planverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 25. August 2020 wurde auf den im Bereich des Plangebiets festgelegten Regionalen Grünzug und die damit erforderliche Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens verwiesen. (...) Wenn eine entsprechende fach- und sachgerechte Erörterung der genannten Belange nachvollziehbar dargelegt ist, können dem Vorhaben angesichts der trennenden Wirkung der BAB A4 und unter Beachtung der darstellungs- und maßstabsbedingten Unschärfe bei der zeichnerischen Festlegung des Regionalen Grünzuges keine Erfordernisse der Raumordnung entgegengehalten werden.“</p>	<p>Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungskriterien des Regionalen Grünzuges erfolgte in der Entwurfsbegründung. So konnten für das Siedlungsklima, den Bodenschutz und zur Funktion der Fläche für die Landwirtschaft Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Landratsamt Zwickau</p> <p><u>Umweltamt – Untere Wasserbehörde:</u> „Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen bei Einhaltung des Versiegelungsgrades von max. 5 % gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.“</p> <p><u>Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde:</u> „Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans mit dem Ziel der Ausweisung einer Fläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Bedenken.“ Zum Vorentwurf: Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans mit dem Ziel der Ausweisung einer Fläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Bedenken. Hinweise: (...)</p> <p><u>Umweltamt – Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde:</u> „Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen daher zum beantragten Vorhaben nach wie vor Bedenken. Die Stellungnahme des Landratsamtes vom 14.08.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Hinweis: Die Flächen mit Bodenbelastung sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.“</p>	<p>Durch die Festsetzung: „Der Versiegelungsgrad im Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik darf maximal 5% betragen.“ wird die Einhaltung sichergestellt.</p> <p>Im Vollzug des Bebauungsplans sollen die Immissionsschutzfachlichen Belange Beachtung finden. Die Begründung wird daher redaktionell um die in der Stellungnahme genannten Hinweise ergänzt.</p> <p>Die Anregung wurde als Prüfauftrag, nicht als Aufforderung zum Verzicht auf die Planung gewertet. Die Prüfung erfolgte mit dem Ergebnis, an den Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung der Freiflächen-PVA gemäß dem Entwurfsstand 11/2020 festzuhalten. Die Begründung wurde</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>zum Vorentwurf: Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen das beantragte Vorhaben Bedenken. Die im Zusammenhang mit der Planung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wurden im vorgelegten Entwurf bisher nicht ausreichend berücksichtigt. (...)</p> <p>Die wesentlichen Auswirkungen der Planung (anlage-, bau- und betriebsbedingt) auf die natürlichen Funktionen des Bodens einschließlich seiner Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern und dem damit verbundenen Bodenfunktionserfüllungsgrad sind darzustellen (§ 1a Abs. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und i BauGB). (...)</p> <p>Die bisherigen Bewertungen zu den Auswirkungen auf den Boden bei Umsetzung der Planung (Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen) mit Konfliktanalyse und bei Nichtdurchführung der Planung (Hinweis: bei der Bewertung geht es nicht um die Darstellung der aktuellen Nutzung und deren Entwicklung, sondern um eine bodenfunktionsbezogene Bewertung) bedürfen der Überarbeitung. Dabei ist der Grad der Schutzwürdigkeit der Böden im Hinblick auf die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen - Lebensraum, Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicher, Filter- und Puffervermögen sowie seiner Archivfunktion - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7i und § 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Entsprechend der amtlichen Auswertekarten Bodenschutz des Freistaates Sachsen handelt es sich bei dem ausgewiesenen Standort um einen hochleistungsfähigen Boden, der unter Anwendung des Bodenbewertungsinstrumentes Sachsen in die Schutzstufe IV einzuordnen und insofern vor Versiegelung zu schützen ist. Bei der Beurteilung der Bodenteilfunktion "natürliche Bodenfruchtbarkeit" sind die Acker- bzw. Grünlandzahlen der landesweit vorhandenen Böden zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass es sich bei der ausgewiesenen Planfläche mit einer Ackerzahl von über 50 regional gesehen um einen sehr hochwertigen Boden handelt.</p> <p><u>Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde:</u> „Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bei antragsgemäßer Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.“</p> <p><u>Umweltamt – Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> „Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben erhebliche Bedenken.“</p> <p>Zum Vorentwurf:</p>	<p>jedoch redaktionell überarbeitet, so dass darin nun wesentlichen Auswirkungen der Planung (anlage-, bau- und betriebsbedingt) auf die natürlichen Funktionen des Bodens einschließlich seiner Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ausführlicher erläutert werden. Die Hinweise wurden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Auch die Alternativprüfung wurde weiter ausgeführt. Die Stadt Meerane verfügt über keine vergleichbar geeignete Fläche zur verbindlichen Bauleitplanung für Freiflächen-PVA im 110 m-Vergütungskorridor gemäß EEG 2017.</p> <p>Die Kennzeichnung der Flächen mit Bodenbelastung ist erfolgt.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Vollzug des Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen fristgerecht durchgeführt werden.</p> <p>Die Anregung wird als dezidierte Aufforderung zum Verzicht auf die Planung gewertet. Eine nach dem Aufstellungsbeschluss und dem Entwurfsbeschluss erneute Prüfung er-</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>„Bei der überplanten Fläche (Flurstücke 190/3 und 196/8 der Gemarkung Seiferitz) handelt es sich um eine Ackerfläche mit einer mittleren Bodenwertzahl von 56. Damit gehört diese Fläche zu den besseren landwirtschaftlichen Böden im gesamten Landkreis Zwickau. Die überplante Fläche ist Teil einer größeren zusammenhängenden wirtschaftlichen Einheit, die durch das geplante Vorhaben verkleinert wird. Zudem entsteht auf dem südlich angrenzenden Flurstück 47/4 der Gemarkung Seiferitz eine Splitterfläche, deren Bewirtschaftung durch das Vorhaben ebenfalls wesentlich erschwert wird. Dementsprechend sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein Mindestmaß reduziert werden, mithin mit dem Grund und Boden sparsam und schonend im Sinne des § 1 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB umgegangen werden. Schließlich sollte die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß im Sinne des § 1 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB begrenzt werden. Durch die weitere Erschließung des Gewerbegebietes Meerane-Crimmitschau und anderen Infrastrukturmaßnahmen haben die in dieser Region wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in jüngster Vergangenheit einen enormen Flächenabgang hinnehmen müssen. Umso wichtiger erscheint es aus agrarstruktureller Sicht, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch weiteren Entzug nicht noch mehr verringert werden. Boden stellt für die Landwirtschaftsbetriebe eine unverzichtbare Produktionsgrundlage dar und ist nicht vermehrbar. Das geplante Vorhaben widerspricht den Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur.“</p>	<p>folgte mit dem Ergebnis, an den Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung der Freiflächen-PVA gemäß dem Entwurfsstand 11/2020 festzuhalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Satzungsgegenstand ist eine zeitlich befristete Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzflächen – damit ist gesichert, nach Aufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen. Der hochwertige Boden kann somit nach Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auch wenn der zeitlich befristete Verlust von Landwirtschaftsfläche nur einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gemeindegebiet ausmacht, war zu prüfen, ob daraus eine Existenzbedrohung erwächst. Das kann verneint werden, da sich Eigentümer und Bewirtschafter bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über die Vorhabenauswirkungen im Klaren waren und auch später keine anderslautenden Stellungnahmen hierzu eingingen.</p>
<p>Regionalbauernverband Westsachsen e.V.</p> <p>„Seitens des Berufsstandes wird das geplante Vorhaben abgelehnt. Da die Landwirtschaft für die Region eine große Bedeutung hat und die Zukunft des ländlichen Raumes eng mit den Entwicklungsperspektiven der Landwirtschaft verbunden ist, sollten alle Maßnahmen vermieden werden, die die Entwicklung wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe in der Region beeinträchtigen könnten. Nach Schätzungen der Welternährungsorganisation FAO werden 2050 rund neun Milliarden Menschen auf der Erde leben. Diese Menschen müssen auch ernährt werden. Die dafür erforderliche landwirtschaftliche Nutzfläche ist in Deutschland und ganz besonders auch im Vorhabensgebiet in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Zahlreiche Gewerbegebiete, Eigenheimsiedlungen, Straßenneubauten und vieles mehr, haben zu einem massiven Verlust an Landwirtschaftsflächen geführt. Um die weltweit stei-</p>	<p>Dem Inhalt nach identische Bedenken wie die der Unteren Landwirtschaftsbehörde wurden mit identischer Begründung abgewogen, d. h. an einer zeitlich befristeten Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zugunsten Erzeugung alternativer Energie wird festgehalten.</p>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>gende Nachfrage nach Nahrungs- und Futtermitteln befriedigen zu können, wird auch zukünftig jeder Hektar Ackerland und jeder Hektar maschinengängiges Grünland für die landwirtschaftliche Produktion dringend gebraucht. Wir anerkennen die Klimaschutzziele der Bundesregierung und den Ausbau der Systeme zur Erzeugung, Speicherung und den Transport alternativer Energien. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen lehnen wir aber ab. Wir plädieren dafür, Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dachflächen, ehemaligen Deponieflächen oder auf den zahlreich vorhandenen Industriebrachen zu errichten.“</p>	

3 GEPRÜFTE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Gründe zur Wahl der Vorzugsvariante
Nullvariante	Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) kann aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für eine klimafreundliche dezentrale Elektroenergieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.
Nutzung bereits mit Baurecht belegter bzw. konfliktarmer Standorte für das geplante Vorhaben	Mit Baurecht bereits belegte Alternativstandorte für Freiflächen-PVA sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Innerhalb des vom EEG derzeit privilegierten 110 m-Korridors entlang der BAB 4 ist keine vergleichbar geeignete Fläche verfügbar.
Alternative Nutzung bereits bebauter Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz	Im Gemeindegebiet gibt es keine bereits bebauten Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz, die die Errichtung einer Freiflächen-PVA mit 5,15 ha überbaubarer Grundstückfläche zuließen. Alternative dezentrale Dach- oder Fassaden-PVA kommen für künftige Anlagen zur Elektroenergieerzeugung verstärkt in Betracht.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Meerane:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
 Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz
 E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
 Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Chemnitz, den 08.06.2021

.....
 Geschäftsleitung Siegel

Meerane, den . .202

.....
 Bürgermeister Siegel